

Satzung des Vereins Carpe Diem
Verein zur Förderung der Klinik für Palliativmedizin und des
Instituts für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Carpe Diem – Verein zur Förderung der Klinik für Palliativmedizin und des Instituts für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Klinik für Palliativmedizin und des Instituts für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte durch materielle und ideelle Unterstützung.

Die Bereitstellung der zur Förderung erforderlichen Mittel erfolgt auf der Grundlage von Beiträgen, Zuwendungen, Sachleistungen sowie Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Unterstützungsleistungen zugunsten der Patienten, Angehörigen sowie des Personals der Klinik für Palliativmedizin und des Instituts für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte. Dies geschieht insbesondere durch
 - Reisekostenzuwendung an Angehörige von Patienten
 - Finanzielle Zuwendungen an Patienten zur Bestreitung von Aufwendungen des täglichen Lebens
 - Übernahme von Kosten für Zeitschriftenabonnements
 - Übernahme von Kosten für Hilfsmittel / Zuzahlung zu Hilfsmitteln, deren Kosten nicht / nicht vollständig von der Krankenkasse des Patienten übernommen werden
 - Finanzielle Beteiligung an der Ausgestaltung der Klinik für Palliativmedizin und des Instituts für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte bezogen auf das Umfeld der Patienten sowie des Personals
 - Finanzielle Beteiligung an Bauvorhaben, die die Klinik für Palliativmedizin und das Institut für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte betreffen
 - Finanzielle Beteiligung zwecks Erweiterung / Erhalts der medizinisch-technischen Ausstattung
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (u.a. Möbel, technische Geräte)
 - Übernahme von Weiterbildungskosten für Mitarbeiter der Klinik für Palliativmedizin und des Instituts für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte
 - Finanzierung von besonderen therapeutischen Angeboten
 - Übernahme von zusätzlich anfallenden Personalkosten
 - Transportieren der Ziele und des Zwecks der Palliativmedizin in die Öffentlichkeit

- Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungs-Veranstaltungen
- Finanzierung von Informationsmaterialien
- Finanzierung von Veranstaltungen der Klinik für Palliativmedizin und des Instituts für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte
- Förderung und Schulung von Mitarbeitern in der ambulanten Palliativ- und Hospizversorgung durch Mitarbeiter der Klinik für Palliativmedizin und des Instituts für Palliative Care an den Kliniken Essen-Mitte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.1.2 Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und/oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 4.1.3 Fördernde Mitglieder fördern die Aufgabe des Vereins, ohne regelmäßig an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie unterstützen den Verein vor allem durch Zahlung regelmäßiger Zuwendungen. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Bei Minderjährigen bedarf die Aufnahmeerklärung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- 4.1.4 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.2.1 Die Mitglieder haben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder nach Vollendung des

18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 4.2.2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an der Realisierung der Vereinsziele zu beteiligen.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- 4.3.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.

- 4.3.3 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Vereinsausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- 4.3.4 Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

- 4.3.5 Der Ausscheidende haftet auch nach seinem Ausscheiden für alle während der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten, insbesondere für rückständig Beitragsforderungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis gegen den Verein. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

4.4 Mitgliedsbeiträge

4.4.1 Zur Deckung der Kosten, die bei der Vereinsarbeit anfallen, werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung des Vorstandes

6.1.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein/eine erster/erste Vorsitzender/Vorsitzende
ein/eine stellvertretender/stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende
ein/eine Kassierer/KassiererIn
ein/eine Schriftführer/Schriftführerin
sowie bis zu zwei Beisitzern

6.1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/KassiererIn.

6.1.3 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

6.2 Wahl des Vorstandes

6.2.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

6.2.2 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit, Austritt aus dem Verein oder dem Ausschluss aus dem Verein.

6.2.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

6.3 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichts und des Rechnungsab- schlusses
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

6.4 Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 6.4.1 Der/die erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- 6.4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.4.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmit- glieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vor- sitzende.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die ersten/erste Vorsitzenden/ Vorsitzende, den stellvertretenden/die stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Kassierer/Kassiererin im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
3. Der handelnde Verein ist verpflichtet, in alle Verträge, die vor Eintragung des Vereins in das Vereinsregister abgeschlossen werden, den Zusatz aufzunehmen, dass die Mit- glieder und der jeweils Handelnde nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Der/die erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vor- stand.
5. Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Geschäfte des Vereins betreffen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Einberufen von Mitgliederversammlungen

- 8.1.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Ein- haltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen (ordentliche Mit- gliederversammlung). Die Frist beginnt mit dem Tag des Absendens der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 8.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

- 8.1.3 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.1.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben.

8.2 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 8.2.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 8.2.2 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor und in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

8.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und der Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

8.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.4.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 8.4.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit sie nicht Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 8.4.3 Beschlüsse, die die Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins betreffen, erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Sie können nur nach zumindest einmonatiger vorheriger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden.

- 8.4.4 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 8.4.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 8.4.6 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 8.4.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer erstellt und von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den Förderverein der Kliniken Essen-Mitte (KEM) –zweckgebunden Onkologie-.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Die Satzung vom 07.10.2006 wurde geändert durch Beschluss der 5. Mitgliederversammlung am 13.08.2015 in Essen.